

# SATZUNG

## der Ortsgemeinde KIRSCHWEILER über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 24. Februar 2009

Der Gemeinderat von **Kirschweiler** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

### § 2 - Kosten für

#### I. Gräber

a) Normalgrab	170,-- €
b) Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	90,-- €
c) Urnengrab	170,-- €
d) Urnen auf bestehenden Gräbern	90,-- €
e) Rasengräber gem. § 17 Friedhofssatzung	1.050,-- €
f) Anonyme Grabstätten gem. § 18 der Friedhofssatzung	700,-- €

#### II. Grabaushub

a) Normalgrab	350,-- €
b) Kindergrab	230,-- €
c) Urnengrab	120,-- €
d) Urnen auf bestehenden Gräben	60,-- €

#### III. Leichenhallengebühren

Benutzung und Reinigung der Leichenhalle	150,-- €
--	----------

#### IV. Sonstige Gebühren

a) Kosten für Grabsteinsockel und Grabumrandung mit Platten, Feld F	800,-- €
b) Kosten für Grabsteinsockel und Grabumrandung mit Platten, Feld D	700,-- €
c) Kosten für Grabumrandung der Kindergräber mit Waschbetonplatten, Feld B	170,-- €
d) Kosten für freiwilligen Abtransport von restlichem Erdaushub	
Normalgrab	120,-- €
Kindergrab	70,-- €

## V. Abräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhefrist (30 Jahre)

- |   |          |
|---|----------|
| a) Abräumen der Grabstätte, Entsorgung von Einfassung und Grabstein, Einebnen und Ansäen der ehemaligen Grabstätte durch die Ortsgemeinde           |          |
| Einzelgrab  | 250,-- € |
| Kindergrab  | 150,-- € |
| <br>  |          |
| b) Kosten für Abtransport ordnungsgemäß zerkleinerter Reste von Grabstein und Einfassung bei <b>eigenem</b> Abräumen, Verladen, Einebnen und Ansäen |          |
| Einzelgrab  | 70,-- €  |
| Kindergrab  | 40,-- €  |

### § 3 - Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 5 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Juni 2000 außer Kraft.

Kirschweiler, den 24. Februar 2009  
Ortsgemeinde Kirschweiler

gez. Hans-Werner Moser

\_\_\_\_\_  
(Hans-Werner Moser)  
Ortsbürgermeister

(DS)